Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3263

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5367/65

Bonn, den 2. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Industriekartoffeln)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Industriekartoffeln)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger			
		allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
2	3	4	5	6	7	8	9	10
In der Tarifnr. 07.01 (Gemüse usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:								
5. Kartoffeln (des Abs. A - III - b) zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 07.04 - B - I - b oder B - II, 19.02 oder 20.02 - G unter zollamtlicher Überwachung	frei	—	—	frei	13,5 9	26,4 18	— —	13,5 9

Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) In der Bundesrepublik wurden bis vor einigen Jahren frische Kartoffeln industriell nur zu Kartoffelstärke, Kartoffelmehl und Kartoffelflocken verarbeitet. Auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Industriezweiges waren eingeführte frische Kartoffeln, die zu Kartoffelstärke, -mehl oder -flokken (unter zollamtlicher Überwachung) verarbeitet wurden, bis zum 31. Dezember 1961 zollfrei. Erst im Zuge der ersten Angleichung der deutschen Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG (1. Januar 1962) wurden für diese Kartoffeln, soweit sie aus Nicht-EWG-Ländern eingeführt werden, (Außen-)Zollsätze festgesetzt. Die Einfuhr aus EWG-Ländern blieb zollfrei (Hinweis auf die Tarifnr. 07.01 Absatz A-III-a und Anmerkung 1). Der Anteil der EWG-Länder an der Gesamteinfuhr von Kartoffeln der Tarifnr. 07.01-A-III-b in die Bundesrepublik beträgt rd. 70 v. H.

(2) In den letzten Jahren gewannen andere Kartoffelerzeugnisse immer größere Bedeutung, z. B. Trokkenkartoffeln, Kloß-(Knödel-)Mehl, Pommes frites, Kartoffel-Chips. Die hauptsächlich hierzu verwendeten Kartoffeln werden in der Bundesrepublik nicht angebaut. Aus EWG-Ländern eingeführte frische Kartoffeln, die zu diesen Erzeugnissen verarbeitet werden, unterliegen in den Monaten

Juni und Juli einem Zollsatz von 13,5 %,

August bis Mai einem Zollsatz von 9 % des Wertes.

(3) Kartoffelmehl und Kartoffelflocken stehen in Konkurrenz mit den anderen Kartoffelerzeugnissen. So werden anstelle von Kartoffelmehl in zunehmendem Maße fertiges Kloß-(Knödel-)Mehl — mit Zusätzen anderer Stoffe — und anstelle von Kartoffelflocken nunmehr Kartoffelschnitzel und Trockenspeisekartoffeln hergestellt. Frische Kartoffeln, die in der Bundesrepublik zu Trockenkartoffeln verarbeitet werden, unterliegen einem Binnen-Zollsatz von 9 % bzw. 13,5 % des Wertes, während Trockenkartoffeln selbst nur mit 7,5 % Binnenzoll belastet sind.

Um gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen zu schaffen, ist eine gleichmäßige Zollbehandlung und Zollbelastung der zur industriellen Verarbeitung gelangenden Kartoffeln erforderlich.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird der Binnen-Zollsatz für Kartoffeln der Tarifnr. 07.01 - A - III - b, die (unter zollamtlicher Überwachung) industriell zu Waren der Tarifnr. 07.04 - B - I - b oder B - II, 19.02 oder 20.02 - G (z. B. Trockenkartoffeln, Kloßmehl, Pommes frites, Kartoffel-Chips) verarbeitet werden, auf „frei" ermäßigt. Es handelt sich hierbei um eine Aussetzung im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages *).

Für Kartoffeln der Tarifnr. 07.01 - A - III - b wird auch gegenüber Griechenland der Binnen-Zollsatz „frei" angewendet.

*) Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753/766